

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar 'Zolldienststelle' des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder

3. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Dokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk 'Abfertigung durch das Postzollamt ' zu versehen und rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung bei dem zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(4) In der Ausfuhrmeldung ist deutlich sichtbar der Vermerk anzubringen: 'Ausfuhrgenehmigung Nr. beim Postzollamt hinterlegt'.

§ 10 b

(1) Sofern beim Postversand mehrere Pakete zu einer Ausfuhrmeldung gehören, ist auf der Sendung, der die Ausfuhrmeldung beigelegt ist, der Vermerk (Anzahl) Pakete Nr. anzugeben. 'Auf den anderen Sendungen ist zu vermerken 'Ausfuhrmeldung ziehe Paket-Nr. '.

(2) Zum Postzollverkehr abzufertigende Sendungen sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung beim zuständigen Verzollungspostamt ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf andere Versandarten ist zulässig.

(4) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Sendungen im Postverkehr ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 10 c

Behandlung der Globalgenehmigungen für den Export

(1) Findet als Genehmigungsdokument für die Ausfuhr gemäß § 6 Abs. 5 Ziff. 1 eine Globalgenehmigung für den Export Anwendung, so ist eine Kopie der Globalgenehmigung für den Export von der genehmigenden Stelle dem für den Versender örtlich zuständigen Binnenzollamt zuzustellen.

(2) Der Versender ist verpflichtet, die ihm als Genehmigungsdokument entsprechend § 6 Abs. 5 Ziff. 1, § 8 Abs. 3 Ziff. 1 oder § 10 Abs. 4 Ziff. 1 vorliegenden mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplare 'Herstellbetrieb' der Globalgenehmigung für den Export innerhalb eines Monats an das zuständige Außenhandelsunternehmen zurückzusenden, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen, der Gesamtausfuhrbetrag erreicht ist oder wenn die Globalgenehmigung für den Export widerrufen wird.

(3) Vor der Rücksendung ist das Exemplar 'Herstellbetrieb' der Globalgenehmigung für den Export dem

Binnenzollamt zur abschließenden Kontrolle vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt diese Kontrolle durch Kontrollstempelabdruck und Unterschrift unter der letzten Eintragung in der Spalte 'Betriebspreis'.

§ 2

Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „das Grenzbefertigungsdatum des Lieferlandes“ gestrichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1966

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
S ö l l e

Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB).

Vom 5. Juli 1966

Auf Antrag des Präsidiums des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Deutsche Turn- und Sportbund (DTSB) ist juristische Person.

(2) Der Deutsche Turn- und Sportbund hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Den im Deutschen Turn- und Sportbund vereinigten Sportverbänden, Sportvereinigungen, Bezirksorganisationen und Kreisorganisationen, Sportclubs, Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften wird mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Rechtsfähigkeit verliehen.

(2) Werden Gliederungen des Deutschen Turn- und Sportbundes gemäß Abs. 1 neu gebildet, wird diesen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den zuständigen übergeordneten Vorstand die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 3

Die Vertretung im Rechtsverkehr, die Organisationsprinzipien sowie die Rechte und Pflichten des Deutschen Turn- und Sportbundes ergeben sich aus dem auf dem III. Deutschen Turn- und Sporttag am 4. Juni 1966 beschlossenen Statut des Deutschen Turn- und Sportbundes.